



# Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

## Der Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung  
des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur  
**Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung**  
zum Schutz gegen die **Hochpathogene Aviäre Influenza** (HPAI, Geflügelpest) vom  
23.01.2024 in der ersten Änderungsfassung vom 01.02.2024

### Entscheidung:

Die am 23. Januar 2024 erlassene Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest) in der ersten Änderungsfassung vom 01. Februar 2024 wird hiermit aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung:

#### 1. Sachverhalt

Nachdem in einer Geflügelhaltung in Cottbus in kurzer Zeit mehrere Hühner verendeten, bestätigte eine amtliche Probenahme den klinischen Verdacht des Vorliegens der Geflügelpest in diesem Bestand. Dass es sich um den Erreger der hochpathogenen aviären Infulenza (HPAI, Geflügelpest) vom Stamm H5N1 handelt, wurde am 19.01.2024 durch das nationale Referenzlabor (das Friedrich-Loeffler-Institut) bestätigt. Infolgedessen wurde der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Um eine weitere Ausbreitung der Geflügelpest in anderen Haltungen auszuschließen und zu verhindern, wurde eine Sperrzone eingerichtet, welche sich aus einer Schutzzone und einer Überwachungszone zusammensetzt.

Im Zuge der durchgeführten klinischen Untersuchungen in der Sperr- und Überwachungszone ergaben sich keine Hinweise auf das Vorliegen weiterer Fälle der Geflügelpest.

#### 2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02, [Nr. 02], S.14) in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.



## Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus/ Chóšebuz vom 31.01.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 06.03.2013, Nr. 9, S. 501, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus/Chóšebuz wahr.

Entsprechend Artikel 68 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte in Verbindung mit den Artikeln 39 und 55 sowie den Anhängen X und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen kann die zuständige Behörde die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach dem dort benannten Mindestzeitraum wieder aufheben. Im Falle der hochpathogenen aviären Influenza beträgt dieser Zeitraum für die Maßregeln in der Schutzzone mindestens 21 Tage zuzüglich einer zusätzlichen Dauer der Überwachungsmaßnahmen von 9 Tagen sowie 30 Tage in der Überwachungszone.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die Aufhebung der Restriktionen unter Berücksichtigung der Tierseuchenlage beim Hausgeflügel keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.



## Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 01. März 2024

Im Auftrag

K. Thiele  
Stellvertretende Amtstierärztin